

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 17

Bielefeld, den 10. Dezember

1960

**Inhalt:** 1. Nachweisung der im Kalenderjahr 1961 einzusammelnden Kirchenkollekten. 2. Satzung des Landesverbandes der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. vom 21. November 1960. 3. Arbeitstagung des Volksmissionarischen Amtes. 4. Kurzlehrgänge für Jugend- und Gemeindarbeit. 5. Lehrgänge für Bläser und Chorleiter. 6. Muster-Dienstvertrag für nebenberufliche Kirchenmusiker. 7. Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Mark. 8. Urkunde über die Aufteilung der Kirchengemeinde Buer-Hassel. 9. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Buer-Beckhausen. 10. Urkunde über die Aufnahme der Lukas-Kirchengemeinde und der Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel sowie der Kirchengemeinde Buer-Beckhausen in den Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen. 11. Persönliche und andere Nachrichten.

### Nachweisung der im Kalenderjahr 1961 einzusammelnden Kirchenkollekten

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 26. 11. 1960  
Nr. 25171/B 7—05

Die Kirchenleitung hat auf Vorschlag des Kollektenausschusses die Kirchenkollekten im Kalenderjahr 1961 wie folgt festgesetzt.

Die Kollekten sind an den in der Nachweisung bestimmten Sonntagen im Hauptgottesdienst in allen Predigtstätten einzusammeln, auch dann, wenn der Hauptgottesdienst nicht am Sonntagvormittag, sondern erst am Sonntagnachmittag oder -abend stattfindet. Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbytern besondere Kollektenempfehlungen zu.

Die Verlegung von Kollekten auf einen anderen Tag ohne unsere Genehmigung oder die Verbindung des Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist unzulässig. Hat ein Presbyterium die Absicht, eine Kollekte zu verlegen, so ist rechtzeitig vorher unsere Genehmigung einzuholen. Die ausfallende Kollekte ist an dem nächsten kollektenfreien Sonntag nachzuholen.

Für die Kollekten in den Nebengottesdiensten gilt die bisherige Regelung.

Die Kollektenerträge bitten wir spätestens bis zum 10. des folgenden Monats der Superintendentur oder dem Beauftragten des Superintendenten zu überweisen und von dort bis zum 20. des Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
1	1. Januar 1961 Neujahr	Für den kirchlichen Aufbau und die Seelsorge in der Flüchtlingsgemeinde Espelkamp-Mittwald
2	8. Januar 1961 1. Sonntag n. Epiph.	Für die Rheinische Mission
3	15. Januar 1961 2. Sonntag n. Epiph.	Frei für Gemeindegzwecke
4	22. Januar 1961 3. Sonntag n. Epiph.	Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union
5	29. Januar 1961 Septuagesimä	Für bedürftige Gemeinden und für den Bau von Kirchen und kirchlichen Gebäuden
6	5. Februar 1961 Sexagesimä	Für Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
7	12. Februar 1961 Estomihi	Frei für Gemeindegzwecke
8	19. Februar 1961 Invokavit	Für die Theologische Schule in Bethel und die Kirchliche Hochschule in Wuppertal
9	26. Februar 1961 Reminiscere	Für die Wortverkündigung und Seelsorge
10	5. März 1961 Okuli	Frei für Gemeindegzwecke
11	12. März 1961 Laetare	Für kirchliche Schulen und Schülerheime
12	19. März 1961 Judika	Für besondere kirchliche Aufgaben und für leistungsschwache Gemeinden

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
13	26. März 1961 Palmarum	Für die männliche und weibliche Jugendarbeit (Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist diese Kollekte mit dem Sonntag auszutauschen, an dem eine Konfirmation stattfindet.)
14	31. März 1961 Karfreitag	Frei für Gemeindezwecke
15	2. April 1961 1. Ostertag	Für eine besondere landeskirchliche Kollekte vorbehalten
16	3. April 1961 2. Ostertag	
17	9. April 1961 Quasimodogeniti	Für kirchliche Kindergärten
18	16. April 1961 Misericordias Domini	Für die katechetische Arbeit der Kirche sowie für die Arbeit der Evangelischen Akademie in Westfalen
19	23. April 1961 Jubilae	Für die Rettungsarbeit der Kirche, insbesondere für die Mitternachtsmission, die ev. Zufluchtshome und die Bahnhofsmision
20	30. April 1961 Kantate	Für die Förderung der ev. Kirchenmusik und für die Landeskirchenmusikschule
21	7. Mai 1961 Rogate	Für die Westfälische Frauenhilfe
22	11. Mai 1961 Christi Himmelfahrt	Für die Äußere Mission
23	14. Mai 1961 Exaudi	Frei für Gemeindezwecke
24	21. Mai 1961 1. Pfingsttag	Für den Bau von Kirchen und kirchlichen Gebäuden
25	22. Mai 1961 2. Pfingsttag	Für das Johannesstift in Berlin-Spandau und für die Berliner Stadtmission
26	28. Mai 1961 Trinitatis	Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland im Osten
27	4. Juni 1961 1. S. n. Trinitatis	Für die westfälischen Diaspora-Anstalten und für den Evangelischen Bund
28	11. Juni 1961 2. S. n. Trinitatis	Für die kirchliche Sozialarbeit
29	18. Juni 1961 3. S. n. Trinitatis	Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union
30	25. Juni 1961 4. S. n. Trinitatis	Für den westfälischen Herbergsverband und für die Binnenschiffermission
31	2. Juli 1961 5. S. n. Trinitatis	Für die männliche Diakonie
32	9. Juli 1961 6. S. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
33	16. Juli 1961 7. S. n. Trinitatis	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
34	23. Juli 1961 8. S. n. Trinitatis	Für die weibliche Diakonie
35	30. Juli 1961 9. S. n. Trinitatis	Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union
36	6. August 1961 10. S. n. Trinitatis	Für die Judenmission und für die Volksmission in Westfalen
37	13. August 1961 11. S. n. Trinitatis	Für die Förderung evgl. Studierender
38	20. August 1961 12. S. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
39	27. August 1961 13. S. n. Trinitatis	Für kirchliche Aufgaben, besonders in der westfälischen Diaspora
40	3. September 1961 14. S. n. Trinitatis	Für kirchliche Schulen und Schülerheime
41	10. September 1961 15. S. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke *)
42	17. September 1961 16. S. n. Trinitatis	Opfertag für Innere Mission *)
43	24. September 1961 17. S. n. Trinitatis	Für Bibelverbreitung und kirchliche Bibelarbeit

\*) Diese beiden Kollekten können ausgetauscht werden, wenn in einer Kirchengemeinde der Opfertag für Innere Mission am 10. September 1961 begangen wird.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
44	1. Oktober 1961 Erntedankfest	Für eine besondere landeskirchliche Kollekte vorbehalten
45	8. Oktober 1961 19. S. n. Trinitatis	Für die kirchlichen Erziehungsanstalten und für die Seelsorge an den Gefangenen
46	15. Oktober 1961 20. S. n. Trinitatis	Für die kirchliche Männerarbeit
47	22. Oktober 1961 21. S. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
48	29. Oktober 1961 22. S. n. Trinitatis	Für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und für den Dienst der ev. Auslandsgemeinden
49	31. Oktober 1961 Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen (In Kirchengemeinden, in denen am Reformationstag kein Gottesdienst stattfindet, ist diese Kollekte am 23. S. n. Trinitatis — 5. November 1961 — einzusammeln.)
50	5. November 1961 23. S. n. Trinitatis	Frei für Gemeindezwecke
51	12. November 1961 Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für das Hilfswerk der westfälischen Inneren Mission
52	19. November 1961 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für die Kriegsgräberfürsorge und für den Dienst der Kirche an den Vertriebenen
53	22. November 1961 Buß- und Betttag	Frei für Gemeindezwecke
54	26. November 1961 Letzter Sonntag des Kirchenjahres	Für besondere kirchliche Aufgaben und Notstände sowie für bedürftige Gemeinden
55	3. Dezember 1961 1. Advent	Für die Vereine für Innere Mission in Minden-Ravensberg, in der Grafschaft Mark, im Regierungsbezirk Münster, im Siegerland und in Wittgenstein
56	10. Dezember 1961 2. Advent	Für die kirchliche Unterweisung und für die Seelsorge an Gehörlosen und Blinden
57	17. Dezember 1961 3. Advent	Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union
58	24. Dezember 1961 4. Advent Heiligabend	Für die missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Lande und für die Arbeit des Steilhofs in Espelkamp-Mittwald (fakultativ)
59	25. Dezember 1961 1. Weihnachtstag	Für ev. Heil- und Pflegeanstalten in Westfalen, insbesondere für die Anstalten Bethel, Wittekindshof, Volmarstein und Lippstadt
60	26. Dezember 1961 2. Weihnachtstag	Für die Volksmission in Westfalen und für Arbeiterkolonien
61	31. Dezember 1961 Silvester	Für die Förderung des theologischen Nachwuchses, für das Hamannstift und für den Dienst der Predigerseminare.

## Satzung des Landesverbandes der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V.

Vom 21. November 1960

In Ausführung des Zusammenschlusses des Landesverbandes der Inneren Mission in Westfalen e. V. und des Evangelischen Hilfswerks Westfalen wird folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Sitz

Der Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. ist die kirchliche Gemeinschaft der Träger diakonisch-missionarischen Dienstes, ihrer Einrichtungen, Anstalten und Werke. Er ist durch die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen anerkanntes Organ für das diakonisch-missionarische Handeln im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen. Er führt die Arbeit des Evangelischen Hilfswerks fort.

Der Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen ist ein eingetragener Verein. Er hat seinen Sitz in Münster (Westf.).

### § 2

#### Aufgaben des Landesverbandes

Der Landesverband hat folgende Aufgaben:

1. Er soll in den Gemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Dienst christlicher Liebe im Gehorsam des Glaubens aufrufen und zur Gestaltung dieses Dienstes helfen. Er soll Sorge tragen, daß die einheitliche Durchführung der gemeinsamen Aufgaben gewährleistet ist, und die Träger der Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke der Diakonie im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen, ungeachtet

ihrer Rechtsform, zusammenschließen, fördern und sie zu gegenseitiger Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben aufrufen.

Er soll die Verbindung halten zu anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen, die in ihrer Arbeit auch diakonisch-missionarische Verantwortung tragen.

Er soll als anerkannter evangelischer Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die gesamte diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen bei kirchlichen, staatlichen und kommunalen Körperschaften und Behörden, sowie bei den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege vertreten.

2. In Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben gibt der Landesverband im Rahmen seines Schriftendienstes ein Mitteilungsblatt „Hand am Pflug“ heraus.
3. Die Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen dieser Satzung kann der Vorstand beschließen.

### § 3

#### Mitglieder

Mitglieder können werden:

- a) Kirchengemeinden und Kirchenkreise;
- b) andere Träger diakonischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke, ungeachtet ihrer Rechtsform.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

Über den Antrag auf Eintritt von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bedarf es keiner Entscheidung des Vorstandes.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung wird zum Schluß des Kalenderjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand mindestens drei Monate vorher zugegangen ist.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anrecht auf den Dienst des Landesverbandes und das Recht, den Bezeichnungen ihrer Einrichtungen einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. ergibt, und die Zeichen der Inneren Mission und des Evangelischen Hilfswerks zu führen.
2. a) Alle Mitglieder sollen den jährlich stattfindenden Tag der Inneren Mission nach Kräften mittragen.  
b) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an der Durchführung der von dem Vorstand beschlossenen öffentlichen Sammlungen des Landesverbandes zu beteiligen.  
c) Alle Mitglieder haben die finanziellen Lasten des Landesverbandes durch Mitgliedsbeiträge mitzutragen.  
d) Alle Mitglieder haben in ihrer Satzung den Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung Rechnung zu tragen.
3. Die freien Träger haben

a) ihre Bindung an den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche satzungsmäßig festzustellen. Die Satzungsurkunde ist dem Landesverband mitzuteilen,

b) dafür zu sorgen, daß der evangelisch-kirchliche Charakter ihrer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke gewahrt wird,

c) die Berufung von Pfarrern im Benehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vorzunehmen, bei der Berufung von hauptamtlichen Leitern ihrer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke, die von besonderer Bedeutung sind, die Bestätigung durch die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen einzuholen.

4. Alle Träger von Einrichtungen und Anstalten sind verpflichtet, eine regelmäßige wirtschaftliche Prüfung ihrer betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen, Anstalten und Werke durch die „Treuhandstelle für die in der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. zusammengeschlossenen Einrichtungen, Anstalten und Werke“ oder durch einen vereidigten Bücherrevisor, der das Vertrauen des Landesverbandes hat, vornehmen zu lassen und alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben.

5. Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder den Aufgaben und der diakonisch-missionarischen Verantwortung zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

### § 5

#### Anschluß von freikirchlichen Werken und Einrichtungen diakonisch-missionarischer Arbeit

Der Vorstand ist berechtigt, mit freikirchlichen Trägern von Diensten, Einrichtungen, Anstalten und Werken, mit Verbänden und Vereinen, die im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen diakonisch-missionarisch arbeiten, Vereinbarungen über ihren Anschluß an den Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. zu treffen. Die Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

### § 6

#### Gastverhältnis

1. Träger von Anstalten und Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Landesverband nicht erfüllen, jedoch bestrebt sind, im Geiste diakonisch-missionarischer Verantwortung nach evangelischem Verständnis zu wirken, können zum Landesverband in ein Gastverhältnis treten.
2. Über die Zulassung in ein Gastverhältnis entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann im Einzelfall Bedingungen festsetzen, insbesondere die Aufnahme in das Gastverhältnis von der Einsetzung eines Gremiums abhängig machen, das die Durchführung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Geiste nach evangelischem Verständnis gewährleistet.
3. Gastmitglieder des Landesverbandes sind verpflichtet, Beiträge in Höhe der festgesetzten

- Mitgliedsbeiträge zu leisten. Sie nehmen an der allgemeinen Unterrichtung und Beratung teil und können nach dem Ermessen des Vorstandes von dem Landesverband gefördert werden.
4. Gastmitglieder sind nicht berechtigt, die Bezeichnung und die Zeichen der Inneren Mission und des Evangelischen Hilfswerks zu führen. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
  5. Über den Ausschluß von Gastmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Aufbau des Landesverbandes

1. Der Landesverband gliedert sich in Synodalgruppen und Fachvereinigungen (Fachverbände). Soweit sich die Träger diakonischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke in einem Kirchenkreis zu einem Synodalverband e. V. zusammengeschlossen haben, kann dieser Synodalverband mit Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes die Aufgaben und Geschäfte der Synodalgruppe übernehmen.
2. In den Synodalgruppen werden alle Träger diakonisch-missionarischen Dienstes, ihre Einrichtungen, Anstalten und Werke, unbeschadet ihrer Rechtsform, innerhalb eines Kirchenkreises zusammengefaßt. Mit Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes kann eine Synodalgruppe auch für einen Teil eines Kirchenkreises oder auch für den Bereich mehrerer Kirchenkreise gebildet werden. Die in einem Kirchenkreis befindlichen Einrichtungen, deren Träger ihren Sitz außerhalb des Kirchenkreises haben, können von den örtlichen Synodalgruppen mitbetreut werden.
3. In den Synodalgruppen unterstützen und fördern sich die Träger diakonischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke gegenseitig und helfen einander zur Durchführung gemeinsamer und neuer Aufgaben.  
Im Synodalbereich wird die diakonisch-missionarische Arbeit bei den kirchlichen, staatlichen und kommunalen Stellen durch den Synodalbeauftragten vertreten. Das Recht der Träger, sich selbst zu vertreten, bleibt dadurch unberührt.
4. In den Fachvereinigungen schließen sich die Mitglieder des Landesverbandes nach fachlichen Gesichtspunkten zusammen. Die Bildung von Fachvereinigungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
5. Die Fachvereinigungen sollen sich die fachliche Förderung und Arbeit auf ihrem Fachgebiete in dem ganzen Bereich des Landesverbandes angelegen sein lassen. Sie sollen ihre Arbeit in engem Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesverbandes vornehmen.
6. Die Synodalgruppen und die Fachvereinigungen senden ihre Vertreter in die Mitgliederversammlung.
7. Die Synodalgruppen und die Fachvereinigungen geben sich eine eigene Geschäftsordnung. Der Vorstand des Landesverbandes kann für die Geschäftsordnung Richtlinien erlassen.

8. Die vier Regionalvereine der Inneren Mission, Evangelischer Verein für Innere Mission in der Grafschaft Mark und den angrenzenden Kreisen e. V., Sitz Witten/Ruhr,  
Verein für Innere Mission in Minden-Ravensberg, Bielefeld,  
Innere Mission Siegerland e. V., Siegen,  
Evangelischer Verein für Innere Mission im Reg-Bez. Münster,  
bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 8

### Die Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführer (Landespfarrer der Inneren Mission)
- d) die Konferenz der Synodalbeauftragten.

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung gehören die Vorstandsmitglieder.
2. Die dem Landesverband angehörenden Kirchengemeinden und die sonstigen Träger von diakonisch-missionarischen Diensten, Einrichtungen, Anstalten und Werken werden in der Mitgliederversammlung durch die Synodalgruppen und durch die Fachvereinigungen vertreten.
3. Jede Synodalgruppe entsendet einschließlich des Synodalbeauftragten drei Vertreter in die Mitgliederversammlung, von denen mindestens einer ein Pfarrer sein muß.

Die Anzahl der Vertreter der Fachvereinigungen (Fachverbände) für die Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand des Landesverbandes.

Jeder Regionalverein entsendet einen Vertreter.

Die Träger von Anstalten mit mehr als 400 Plätzen oder 400 Mitarbeitern entsenden zusätzlich je einen Vertreter.

4. In die Mitgliederversammlung entsendet die Landessynode bis zu fünfzehn in der diakonischen Arbeit bewährte Männer und Frauen. Weitere fünf Mitglieder beruft der Vorstand des Landesverbandes nach eigenem Ermessen.
5. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
6. Die Vertreter der Synodalgruppen sind der Geschäftsführung des Landesverbandes durch die Synodalbeauftragten zu benennen; die Vertreter der Fachvereinigungen, Regionalvereine und großen Anstalten (§ 9, 3) sind der Geschäftsführung unmittelbar zu benennen.
7. Die in die Mitgliederversammlung gewählten, entsandten und berufenen Mitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

## § 10

### Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes (§ 12, 1 Abs. 2);
2. sie nimmt die vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Geschäftsführer am Schluß eines jeden Geschäftsjahres zu erstattenden Berichte entgegen;
3. a) sie setzt den Haushaltsplan des Landesverbandes fest und beschließt über die Aufbringung der Mittel, insbesondere über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;  
b) sie beschließt über die Haushalts- und Vermögensrechnung (Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung);
4. sie erteilt Vorstand und Geschäftsführung Entlastung;
5. sie entscheidet über vom Vorstand abgelehnte Aufnahme- und Zulassungsanträge im Falle ihrer Anrufung sowie über den Ausschluß von Mitgliedern und Gästen;
6. sie beschließt über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Landesverbandes.
7. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, Beschlüsse nach Ziffer 3a) anstelle der Mitgliederversammlung zu fassen.

### § 11

#### Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens vierzig Mitglieder es unter schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens vierzig Mitglieder anwesend sind. Muß die Mitgliederversammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden, so ist sie im zweiten Termin, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlußfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder — mindestens aber von 40 Mitgliedern — beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

### § 12

#### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens siebzehn Mitgliedern. Zu ihm gehören der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, zwei Beauftragte der Kirchenleitung und der Geschäftsführer (Landespfarrer der Inneren Mission). Der Präses wird durch den theologischen Vizepräsidenten vertreten, für die Beauftragten sind Stellvertreter zu bestellen. Die übrigen Vor-

standsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während dieser sechs Jahre aus, so kann die Mitgliederversammlung an dieser Stelle für den Rest der sechs Jahre ein neues Vorstandsmitglied wählen.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Vorstandes aus ihrer Mitte gewählt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.  
Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und des Geschäftsführers (Landespfarrer der Inneren Mission), bei dessen Verhinderung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich und genügend.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden mit Tagesordnung eingeladen. Auf Antrag von fünf Vorstandsmitgliedern muß eine Vorstandssitzung einberufen werden.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sieben Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern einen Arbeitsausschuß bestellen und ihm die Erledigung bestimmter Vorstandsaufgaben übertragen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Vorsitzender des Arbeitsausschusses. Der Geschäftsführer (Landespfarrer der Inneren Mission) gehört ihm an. Der Justitiar, die Abteilungsleiter und weitere Mitarbeiter können zu den Beratungen hinzugezogen werden.
6. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Ausschüsse bestellen.

### § 13

#### Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Arbeit des Landesverbandes zu leiten. Er bedient sich dabei der Geschäftsstelle des Landesverbandes. Der Vorsitzende läßt sich regelmäßig über die Arbeit der Geschäftsführung durch den Geschäftsführer und seine Mitarbeiter unterrichten.
2. Der Vorstand hat zu beschließen:
  - a) über die Aufnahme von Mitgliedern und die Zulassung von Gastmitgliedern,
  - b) über die Berufung und Anstellung des Geschäftsführers (Landespfarrer der Inneren Mission),
  - c) über die Anstellung von leitenden Mitarbeitern,
  - d) über die Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes,
  - e) über alle Fragen der Vermögensverwaltung und des Stellenplanes,
  - f) über die Aufnahme neuer Arbeiten.

Der Vorstand kann die Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes sowie die laufenden Fragen der Vermögensverwaltung dem Arbeitsausschuß übertragen.

## § 14

### Der Geschäftsführer (Landespfarrer der Inneren Mission)

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen. Seine Berufung bedarf der Zustimmung durch die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.
2. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsmäßige Geschäftsführung verantwortlich.
3. Der Geschäftsführer hat mit den Vorständen der Synodalgruppen und Fachverbände, mit den Regionalvereinen und mit den Leitern der großen Anstalten und Werke enge Verbindung zu halten.
4. Der Geschäftsführer hat die Vertretung des Landesverbandes in allen Angelegenheiten, die seine Verantwortung betreffen, insbesondere in der Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken anderer Landeskirchen gegenüber der Hauptgeschäftsstelle „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“, gegenüber den Dienststellen der Oekumene, gegenüber den staatlichen und kommunalen Stellen und in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.
5. Der Geschäftsführer leitet die Konferenz der Synodalbeauftragten.

## § 15

### Die Synodalbeauftragten

1. Die Synodalbeauftragten werden durch die Kreissynode im Benehmen mit der Synodalgruppe und dem Vorstand des Landesverbandes berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

Im allgemeinen soll der Synodalbeauftragte ein im Kirchenkreis tätiger Pfarrer sein. Es kann auch ein anderes Gemeindeglied, das die Befähigung zum Presbyteramt besitzt, berufen werden.

2. Die Konferenz der Synodalbeauftragten tritt auf Einladung des Geschäftsführers bei Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal zusammen. Sie berät den Geschäftsführer bei der Durchführung seiner Aufgaben und fördert die Einheitlichkeit der Arbeit des Landesverbandes durch den unmittelbaren Erfahrungsaustausch untereinander und mit dem Geschäftsführer. Zu dieser Konferenz sind der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes und Vertreter von Fachvereinigungen einzuladen.
3. Die Synodalbeauftragten haben die Aufgabe, in ständiger Verbindung mit dem Superintendenten ihres Kirchenkreises und mit dem Geschäftsführer des Landesverbandes die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wahrnehmung der diakonischen Verantwortung nach den Beschlüssen der Synodalgruppen bzw. des Vorstandes des Landesverbandes erforderlich werden.
4. Den Synodalbeauftragten wird, soweit es erforderlich ist, zur Erledigung der Aufgaben in ihrem synodalen Verantwortungsbereich ein Synodalgeschäftsführer beigegeben. Die Anstellung eines Synodalgeschäftsführers bedarf der

Zustimmung des Landesverbandes. Soweit die Synodalgruppe nicht eine selbständige Rechtsform hat, kann der Synodalgeschäftsführer vom Landesverband bestellt werden.

## § 16

### Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 17

### Gemeinnützigkeit des Landesverbandes

1. Die Arbeit des Landesverbandes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Der Landesverband ist dem Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche als dem anerkannten Spitzenverband der Evangelischen freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
2. Etwaige Gewinne des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Landesverbandes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 18

### Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Evangelischen Kirche von Westfalen zu. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 17—19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 zu verwenden.

## § 19

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen an die Stelle der Satzung des Landesverbandes der Inneren Mission in Westfalen vom 22. November 1954.

Hamm (Westf.), den 21. November 1960

**Der Landesverband der Inneren Mission  
in Westfalen**

Dr. Klevinghaus Ickler

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Inneren Mission in Westfalen am 21. November 1960 einstimmig beschlossen worden.

Hamm (Westf.), den 21. November 1960

#### Der Vorsitzende

Dr. Klevinghaus

Vorstehende Satzung ist durch Beschluß der Kirchenleitung vom 24. November 1960 genehmigt worden.

Bielefeld, den 24. November 1960

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm

### Arbeitstagung des Volksmissionarischen Amtes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 11. 1960  
Nr. 25536/C 17—04

Das Volksmissionarische Amt lädt ein zu einer Arbeitstagung mit einem Vortrag von Professor Dr. Roscam Abbing, Groningen, über „Mündigmachung, Gemeinschaftsformung und Beauftragung in der heutigen Parochialgemeinde“

am Mittwoch, dem 11. Januar 1961, in Herford, Gemeindehaus Stift Berg.

Beginn: 10.15 Uhr. Nach dem Mittagessen Gespräch mit dem Referenten. Abschluß: 16 Uhr.

Professor Dr. Roscam Abbing ist Professor für praktische Theologie in Groningen. Vorher war er Gemeindepfarrer in Scheveningen in einer vorbildlich mitarbeitenden Gemeinde und ist in den kirchenleitenden Gremien der Hervormde Kerk in Holland seit Jahren tätig. Ein Hirtenschreiben über „Die Hirtentätigkeit des Presbyteriums“, das 1960 von der Generalsynode der Hervormde Kerk herausgegeben wurde, ist im wesentlichen seiner Initiative zu verdanken. Professor Dr. Roscam Abbing hat den Vortrag „Mündigmachung, Gemeinschaftsformung und Beauftragung in der heutigen Parochialgemeinde“ im Mai d. J. bereits bei einer Arbeitstagung in Witten gehalten und ein bewegtes Gespräch in Gang gesetzt.

### Kurzlehrgänge für Jugend- und Gemeindearbeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 11. 1960  
Nr. 25163/C 18—17a

Die Arbeitsgemeinschaft für evangelische Frauen- und Mädchen-Bibel-Kreise (MBK) lädt ein zu Kurzlehrgängen für Jugend- und Gemeindearbeit, die in regelmäßigen Abständen im MBK-Tagungshaus in Bad Salzungen durchgeführt werden.

Die nächsten beiden Lehrgänge finden statt:

I. Vom 10. Januar bis 20. Februar 1961

(Kosten DM 175,—)

II. Vom 2. bis 30. November 1961

(Kosten DM 120,—)

Gedacht ist dabei an Frauen und Berufstätige im Alter von 20 bis 40 Jahren, die in der Jugend- und Gemeindearbeit mithelfen und nach einer Ausristung für ihren Dienst suchen.

Der Kursusplan umfaßt folgende Gebiete: Bibelstudium im Alten und Neuen Testament, Seelsorge, methodische Anleitungen für die verschiedenen Aufgaben im Verkündigungsdienst, Einführung in die Jugendarbeit mit praktischen Übungen, Altersstufenpsychologie, Sozialkunde, Gegenwartsfragen, Einführung in die Gemeinde- und Frauenarbeit.

Außerdem nach Wunsch Einblick in die moderne Literatur, Singen und Chorleitung.

Anfragen sind zu richten an die Leitung des MBK-Tagungshauses, Bad Salzungen, Hermann-Löns-Str. 9, Postfach 34, Tel. 4544/45.

### Lehrgänge für Bläser und Chorleiter

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 11. 1960  
Nr. 24245/A 10—14

1. Bläserfreizeit in Quelle bei Bielefeld vom 2.—7. 1. 1961 (Ferien)

Bibelarbeit: Pastor D. Tegtmeyer, Bethel

Leitung: Bundesposaunenwart Richard Lörcher

Kosten: 40.— DM

Anmeldung bis 22. 12. 1960 an Westd. Jungmännerbund, W.-Barmen, Böhlerweg 27

2. Lehrgang für Chorleitung im CVJM-Senneheim bei Bielefeld vom 23.—28. 1. 1961

Bibelarbeit: Pastor D. Tegtmeyer, Bethel

Mitarbeit: Reichsmusikwart Dr. Erich Gruber, Kassel  
Referenten zur Themareihe „Männer unsres Gesangbuches“

Leitung: Bundesposaunenwart Richard Lörcher

Kosten: 45.— DM

Anmeldung bis 14. 1. 1961 an Westd. Jungmännerbund, W.-Barmen, Böhlerweg 27

Die Teilnahme ist auch Nichtchorleitern möglich.

3. Lehrgang für Chorleitung in Wuppertal, Bundeshöhe, vom 6.—11. 2. 1961

Bibelarbeit: Bundeswart Pastor Karl Sundermeier

Mitarbeit: Reichsmusikwart Dr. Erich Gruber, Kassel  
Bundesposaunenwart Beinhauer, Kassel

Leitung: Bundesposaunenwart Mergenthaler, Velbert

Kosten: 45.— DM

Anmeldung bis 27. 1. 1961 an Westd. Jungmännerbund, W.-Barmen, Böhlerweg 27

Die Teilnahme ist auch Nichtchorleitern möglich.



4. 5. Reichsstudentagung für  
Posaunenbläser im CVJM-Senne-  
heim bei Bielefeld vom 18.—27. 2. 1961

Leitung: Reichsmusikwart Dr. Erich Gruber, Kassel

Mitarbeiter: Referenten voraussichtlich Prof. Dr. Wilh. Ehmman und Johannes Koch, Herford; Paul Ernst Ruppel, Vluyn, Landes- und Bundesposaunenwarte aus West- und Süd-deutschland

Thema: „Das evangelische Lied im Ablauf der Geschichte“.

Bibelarbeit

Kosten: voraussichtlich 40.—DM (10 Tage)

Anmeldung bis 10. 2. 1961 an Eichenkreuz-heim Willingen-Wald.

5. Diaspora-Osterfreizeit für  
Bläser vom 4.—8. 4. 1961 in Haltern i. W.

Leitung und Bibelarbeit:

Bundesposaunenwart Lörcher

Kosten: 30.—DM

Anmeldung für diese Ferienfreizeit bis 25. 3. 1961 an Westdeutschen Jungmännerbund,

W.-Barmen, Böhlerweg 27.

Diese Freizeit ist verbunden mit täglichen Fahrten in Diasporagemeinden der Umgegend.

### Muster-Dienstvertrag für nebenberufliche Kirchenmusiker

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 11. 1960  
Nr. 23803/A 10—13

In unserer Rundverfügung vom 26. Juli 1951 — Az. 3998/A 10—13 — (KABl. S. 53 ff.) war das Muster für einen Privatdienstvertrag für nebenberufliche Kirchenmusiker zum Abdruck gebracht worden.

In § 3 dieses Mustervertrages steht der Satz: „Die Dienstvergütung unterliegt nicht den z. Z. geltenden oder künftigen allgemeinlandeskirchlichen Kürzungsvorschriften für Angestellte im kirchlichen Dienst.“

Inzwischen haben wir in unseren Rundverfügungen vom 11. Dezember 1954 (KABl. 1955 S. 2) und vom 28. März 1956 (KABl. S. 32) festgestellt, daß die Richtsätze für die Vergütungen der nebenberuflichen Kirchenmusiker die jeweiligen Aufbesserungen erfahren, die für die gemäß TO.A besoldeten Angestellten in Kraft treten (z. Z. insgesamt 71 v. H. Gesamtteuerungszulage).

Der erwähnte Satz aus dem Mustervertrag ist dadurch inhaltlich überholt. Wir bitten ihn in den Mustern zu streichen und, falls er in bestehende Verträge aufgenommen wurde, dort durch einen Nachtrag außer Kraft zu setzen.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, daß Muster für örtliche Dienstanweisungen bei Bedarf beim Landeskirchenamt angefordert werden können.

### Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Mark

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

#### § 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Mark, Kirchenkreis Hamm, wird in drei selbständige Kirchengemeinden aufgeteilt:

- a) Evangelische Kirchengemeinde Mark,
- b) Evangelische Kirchengemeinde Werries,
- c) Evangelische Kirchengemeinde Braam-Ostwennemar.

(2) Die Grenzen der drei neu gebildeten Kirchengemeinden sind in der beigefügten Grenzbeschreibung festgelegt.

#### § 2

Die drei Pfarrstellen der Kirchengemeinde Mark gehen auf die drei neuen Kirchengemeinden über, und zwar

- a) die erste Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Mark als (erste) Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde Mark,
- b) die zweite Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Mark als (erste) Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde Werries,
- c) die dritte Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Mark als (erste) Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde Braam-Ostwennemar.

#### § 3

Für die Vermögensauseinandersetzung gelten die Beschlüsse des Presbyteriums der bisherigen Kirchengemeinde Mark vom 22. Oktober 1959.

#### § 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Bielefeld, den 2. September 1960

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Th ü m m e l

(L. S.)

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 2. 9. 1960 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Mark in selbständige Kirchengemeinden, und zwar

- a) Kirchengemeinde Mark,
- b) Kirchengemeinde Werries und
- c) Kirchengemeinde Braam-Ostwennemar

erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 5. 10. 1960 — III 0 60 — 50 Tgb.Nr. 5794/60 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221)

in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594).

Arnsberg (Westf.), den 14. Oktober 1960

**Der Regierungspräsident**

Im Auftrage

P a p e

(L. S.)

G.Z. 41 Nr. M 1 E

### **Grenzbeschreibung Evangelische Kirchengemeinde Mark**

Die Grenze beginnt im Nordwesten am Schnittpunkt der verlängert gedachten Jahnstraße mit dem Lippe-Seitenkanal; sie übernimmt die Grenze der kreisfreien Stadt Hamm in ostnordöstlicher, dann südlicher bzw. südwestlicher Richtung, sie geht in südöstlicher Richtung über in die Westgrenze der Kommunalgemeinde Braam-Ostwennemar bis zum Heidebach. Dem Heidebach folgt sie in südwestlicher Richtung bis zum Caldenhofer Weg, wendet sich mit diesem unter Einschluß der beiderseitigen Häuserreihen nach Nordwesten bis zur Forstallee. Sie läuft über die Mitte der Forstallee bis zur Waldung Pilsholz, folgt dem Nordrand dieser Waldung in nordnordwestlicher Richtung bis zur Ruhr-Lippe-Eisenbahn der sie sich in Nordostrichtung anschließt, bis zum Auftreffen auf die Alte Ahse. Sie folgt der Alten Ahse nach Westen bis zur Verbandstrasse XI, verläuft über deren Mitte in nördlicher Richtung bis zur Marker Allee; sie biegt dann über deren Mitte nach Ost-Nord-Osten bis zur Josef-Schlichter-Allee; verläuft auf deren Mitte in nordnordwestlicher Richtung bis zur Ostenallee, die sie überquert und mündet dann in die Jahnstraße; der Jahnstraße folgt sie nach Norden und behält im letzten Teil der Grenze die einmal eingeschlagene Richtung bis zum Lippe-Seitenkanal bei.

### **Evangelische Kirchengemeinde Werries**

Die Grenze beginnt im Nordwesten am Schnittpunkt der Lippe mit der Kommunalgrenze von Werries, verläuft mit der Lippe nach Nordosten, sodann nach Süden bis zu dem Punkt, an dem die Nordgrenze von Braam-Ostwennemar nach Süden abzweigt. Dieser Grenze folgt sie bis zum Geithebach, dessen Lauf sie in Südwestrichtung übernimmt bis zum nach Süden verlängert gedachten Weg Lange Reihe; sie wendet sich unter Überquerung der Langen Reihe nordwärts bis zum Zechenzaun der Zeche Maximilian I/II, folgt diesem dann in westlicher Richtung bis zum Westende und wendet sich schließlich in nördlicher Richtung bis zu dem oben erwähnten Grenzausgangspunkt.

### **Evangelische Kirchengemeinde Braam-Ostwennemar**

Die Grenze beginnt im Norden am Schnittpunkt der Ruhr-Lippe-Eisenbahn mit der Nordwestecke des Zechengeländes der Zeche Maximilian I/II; sie wendet sich von hier südwärts bis zum Zechenzaun an der Südseite des Zechengeländes, verläuft von dort nach Osten bis zum Auftreffen auf den Weg Lange Reihe; sie folgt diesem sodann in seiner

Verlängerung nach Süden bis zum Auftreffen auf den Geithebach, übernimmt diesen bachaufwärts als Grenze bis zum Zusammentreffen mit der Kommunalgrenze Braam-Ostwennemar; hier biegt sie nach Süden und deckt sich mit der Kommunalgrenze bis zu dem oben erwähnten Grenzausgangspunkt.

## **Urkunde über die Aufteilung der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Hassel**

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Buer-Hassel wird in folgende Kirchengemeinden aufgeteilt:

- a) Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel,
- b) Evangelische Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel.

### **§ 2**

Die gemeinsame Grenzlinie der beiden neuen Kirchengemeinden verläuft im Westen vom Schnittpunkt des jetzt teilweise kanalisierten Picksmühlenbachs und der Zechen- und Hafentbahn Hibernia AG in östlicher Richtung unter Überquerung der Polsumer Straße vorbei am Nordrand des Sammelbahnhofes und unter Überquerung der Marler Straße bis zum Auftreffen auf die Bundesbahn Hamm-Osterfeld.

Die Grenze der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel beginnt im Westen am Schnittpunkt des jetzt teilweise kanalisierten Picksmühlenbachs mit der Zechen- und Hafentbahn der Hibernia AG, verläuft in zuerst nördlicher, später in nordöstlicher Richtung mit dem oben genannten Bach bis zum Auftreffen auf die Nordgrenze der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen. Sie übernimmt dann in ihrem weiteren Verlauf nach Südosten bzw. Süden diese Kreisgrenze bis zum Auftreffen auf die Bahnlinie Hamm-Osterfeld, der sie in südwestlicher Richtung folgt bis zum Zusammentreffen mit der oben erwähnten Zechen- und Hafentbahn der Hibernia AG, die sie nunmehr als Südgrenze übernimmt, bis zum eingangs erwähnten Grenzausgangspunkt.

Die Grenzen der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel:

Die Südgrenze der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Hassel bildet gleichzeitig die neue Nordgrenze. Nach dem Auftreffen auf den Picksmühlenbach übernimmt sie diesen bachaufwärts in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Uhlenbrock-, Bergmannsglück- und Mühlenstraße, wendet sich von hier unter Ausschluß beider Straßenseiten nach Südosten bis zur Dillbrinkstraße, deren beide Straßenseiten bei Buer verbleiben, verläuft bis zur Körnerstraße und wendet sich über deren Mitte nach Süden, so daß sie nunmehr in ihrem weiteren Verlauf nach Osten die nördliche Seite der Dillbrinkstraße übernimmt, überquert die Polsumer Straße, wendet sich unter Einschluß des Häuserblocks Marler Straße 1, 3, 5 nach Süden unter Einschluß beider Seiten der Lin-

denstraße bis zum Auftreffen auf die Bahnlinie Osterfeld-Hamm. Dieser folgt sie dann in nord-östlicher Richtung bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt.

### § 3

Die bisherige erste Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Hassel geht auf die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde und die bisherige zweite Pfarrstelle geht auf die Evangelische Markus-Kirchengemeinde über.

### § 4

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden neuen Kirchengemeinden wird gemäß dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Hassel vom 27. Januar 1960 durchgeführt.

### § 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Juli 1960

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
Dr. Th ü m m e l

(L. S.)

Nr. 13194/Buer-Hassel 1a

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 28. Juli 1960 kirchlicherseits ausgesprochenen Aufteilung der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Hassel in zwei selbständige Kirchengemeinden

- a) Evang. Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel
  - b) Evang. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel
- wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Münster/Westf., den 21. Okt. 1960

#### **Der Regierungspräsident**

Im Auftrage  
gez. Unterschrift

(L. S.)

— 41. 2. —

## **Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde**

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Evangelischen der in § 2 dieser Urkunde näher bezeichneten Teile der Ev. Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen, werden aus der Kirchengemeinde Buer ausgepfarrt und zu einer neuen Ev. Kirchengemeinde B u e r - B e c k h a u - s e n , Kirchenkreis Gelsenkirchen, vereinigt.

### § 2

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde Buer-Beckhausen verläuft im Osten vom Rhein-Herne-Kanal an in nordnordwestlicher Richtung über die Mitte der Berger Allee unter Überquerung der Autobahn bis zur Seestraße, biegt mit dieser unter Einbeziehung beider Straßenseiten nach Westen, überquert die Gelsenkirchener Straße und wendet

sich mit der Beckeradsdelle unter Ausschluß beider Straßenseiten in nordwestlicher Richtung, schließt die Sackstraßen Brauckmannsweg, Flutgrabenweg und Angerweg ein, biegt an der Nordwestseite des zuletzt genannten Weges nach Südwesten auf die Straße Am Gaswerk zu, deren beide Seiten sie einschließt, überquert die Horster Straße und verläuft mit der Schügelbergstraße unter Einschluß beider Straßenseiten in westlicher Richtung bis zur Zechenbahn, lehnt sich dann in nach Südwesten geöffnetem Bogen an die Zechenbahn bis zu einer von der Ostseite des Verwaltungsgebäudes gefällten Senkrechten, stößt dann auf den Brößweg zu, dem sie — unter Ausschluß beider Straßenseiten — in zuerst westlicher, dann südwestlicher Richtung bis zur Grenze der kreisfreien Stadt Gladbeck folgt. Dieser Stadtgrenze folgt sie in allgemein südlicher bzw. südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze des Stadtbezirkes Gelsenkirchen-Horst (südlicher Schnittpunkt der Stadtkreisgrenze mit der Holthausener Straße). Von hier folgt sie dieser Stadtbezirksgrenze Horst unter Überquerung der Rosenstraße bis zur Hügelstraße, schließt deren beide Seiten ein bis zum Auftreffen auf die Eckertbahn (Bahnübergang Buerer Straße), folgt dieser Bahnlinie in östlicher Richtung bis zum Lanferbach, dessen Mitte sie als Grenze übernimmt in südlicher Richtung bis zum Rhein-Herne-Kanal. Sie verläuft dann über dessen Mitte in ostnordöstlicher Richtung bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt.

### § 3

Die bisherige zweite und fünfte Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer gehen auf die Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen als deren erste und zweite Pfarrstelle über.

### § 4

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Buer und der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen erfolgt gemäß den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Buer vom 25. Juni und 16. Dezember 1959.

### § 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Juli 1960.

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) In Vertretung  
D r. T h ü m m e l

Nr. 13914/Buer-Beckhausen 1a

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 28. Juli 1960 kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung einer neuen Kirchengemeinde Buer-Beckhausen wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Münster/Westf., den 24. Oktober 1960.

#### **Der Regierungspräsident**

(L.S.) Im Auftrage:  
gez. Unterschrift

— 41. 2. —

## Urkunde

über die Aufnahme der Lukas-Kirchengemeinde und der Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel sowie der Kirchengemeinde Buer-Beckhausen in den Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der revidierten Kirchenordnung von Westfalen und der Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 — KGVBl. S. 16 — in der Fassung der Notverordnung zur Änderung von Kirchengesetzen über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. Juni 1933 — KGVBl. S. 146 — und der Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. Februar 1948 — KABL. S. 53 — beschlossen:

### § 1

Folgende durch Urkunde vom 28. Juli 1960 im Kirchenkreis Gelsenkirchen mit Wirkung vom 1. Januar 1961 neugebildeten Kirchengemeinden werden dem durch Urkunde vom 22. Mai 1954 errichteten Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen angeschlossen:

Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel,

Evangelische Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel,

Evangelische Kirchengemeinde Buer-Beckhausen.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Juli 1960.

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) In Vertretung  
D r. T h ü m m e l

Nr. 16009/Gelsenkirchen  
Ges.Verbd. 1

Staatsaufsichtlich genehmigt.

Münster, den 6. August 1960.

### Der Regierungspräsident

(L.S.) Im Auftrage:  
gez. Unterschrift

42. 2. Nr. Ge 41

## Persönliche und andere Nachrichten

### Bestätigt sind

die von der Kreissynode Paderborn am 6. September 1960 vollzogene Wahl des Pfarrers Friedrich Knoch in Brakel zum Superintendenten, des Pfarrers Wilhelm Schmidt in Paderborn zum 1. stellvertretenden Synodalassessor und des Pfarrers Adolf Diestel-

kamp in Steinheim zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Paderborn;

die von der Kreissynode Hagen am 30. September 1960 vollzogene Wahl des Pfarrers August Beyer zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Hagen.

### Zu besetzen sind

die neu errichtete (11.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wobith nach Hamburg erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde B o e l e, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

### Berufen sind

Pfarrer Carl-Heinz G a u e r, bisher Traun/Oberösterreich, zum Pfarrer der Paulus-Kirchengemeinde D o r t m u n d, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, als Nachfolger des Pfarrers Henschel, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Hans-Herbert S c h m a l g e m e y e r zum Pfarrer der Kirchengemeinde G r o n a u, Kirchenkreis Steinfurt, als Nachfolger des Pfarrers Petry, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Wilhelm H e e t m a n n zum Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde A l t e n a, Kirchenkreis Iserlohn, in die neu errichtete (5.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Reinhold N e ß l e r zum Pfarrer der Kirchengemeinde B o c h u m - H a m m e, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des Pfarrers Robert Bach, der in den Ruhestand getreten ist.

### Stellenangebot

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schwarzenau, Kirchenkreis Wittgenstein, ist die Organistenstelle neu zu besetzen.

Schwarzenau ist ein idyllischer Ort im oberen Edertal, beliebt bei Erholungssuchenden und Wochenendhaus-Besitzern. Von den 1000 Einwohnern sind etwa 790 evangelisch. Nur ein kleiner Teil der Gemeinde ist als dörfliche Bevölkerung anzusehen. Die Kirchengemeinde ist in der Lage, dem Organisten eine schöne geräumige kircheneigene Wohnung sofort zur Verfügung zu stellen. Die Vergütung für diesen Dienst liegt unter den Sätzen der Richtlinien für die Vergütung der nebenamtlichen Kirchenmusiker (KABL. 1951 S. 53 ff.). Für einen pensionierten Kirchenmusiker oder Lehrer bieten sich neben dem Organistenamt Betätigungen im Kirchenchor, Jugendchor und Männergesangverein (45 aktive Mitglieder) und im Privatunterricht (in Schwarzenau wohnen Familien, die ihren Kindern gern Musikunterricht geben lassen wollen).